



Datum: _____

Name: _____

Aufgabe: _____

Aufgabenstellung



Sachverhalt

A geht am Morgen zu ihrem Lieblingskiosk, der von K geführt wird. Sie möchte eine aktuelle Tageszeitung von K haben und sagt daher: „*Ich hätte gern die aktuelle Tageszeitung! Ich nehme die Tageszeitung dann auch gleich mit.*“



K ist erfreut über das Anliegen der A und sagt zu ihr: „*Sehr schön! Das sind dann 2,70 €.*“

A gibt ihm daraufhin 3,00 €. K gibt A die Tageszeitung und das Wechselgeld in Höhe von 0,30 Cent. A nimmt sowohl das Wechselgeld als auch die

Tageszeitung und verlässt den Kiosk.

Frage 1: Was für einen Vertrag haben A und K abgeschlossen und wo ist dieser gesetzlich geregelt?

Frage 2: Wieviele Rechtsgeschäfte sind vorliegend getätigt worden?

Antwort: Insgesamt ...

- a) sind **2 Rechtsgeschäfte** getätigt worden. (1 Verpflichtungsgeschäft + 1 Verfügungsgeschäft)
- b) sind **4 Rechtsgeschäfte** getätigt worden. (1 Verpflichtungsgeschäft + 3 Verfügungsgeschäfte)
- c) ist **1 Rechtsgeschäft** getätigt worden. Schließlich hat A nur eine Tageszeitung erworben.

Frage 3: Was versteht man unter dem Trennungs- und Abstraktionsprinzip?



Datum: _____

Name: _____

Aufgabe: _____

Lösungen

Frage 1

A und K haben einen **Kaufvertrag** abgeschlossen. Dieser ist im § 433 BGB gesetzlich fixiert. Danach wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die **Sache zu übergeben** und das **Eigentum an der Sache zu verschaffen**. Der Käufer ist wiederum dazu verpflichtet, dem Verkäufer den **vereinbarten Kaufpreis zu zahlen** und die gekaufte Sache abzunehmen.

Frage 2

Insgesamt sind **vier Rechtsgeschäfte** getätigt worden. Ein **Verpflichtungsgeschäft** in Form des Kaufvertrages und **drei Verfügungsgeschäfte**. Diese waren zum einen die Einigung und Übergabe hinsichtlich der Tageszeitung, die Einigung und Übergabe hinsichtlich des Kaufpreises und die Einigung und Übergabe an dem Wechselgeld.

Frage 3

Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip besagt, dass zwischen dem Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft in ihrer Wirksamkeit **streng getrennt** werden muss. Dies hat zur Folge, dass das Verpflichtungsgeschäft unwirksam sein kann, wohingegen das Verfügungsgeschäft jedoch Wirksamkeit entfalten kann, wenn es wirksam zustandegekommen ist.